

Noch steht auf der Registrande:

6. (Nr. 1037.) Petition von 19 an der Elbe gelegenen Gemeinden durch ihre Vorstände, Friedrich Ernst Haase zu Hosterwitz und Gen., um Abänderung oder Aufhebung einiger in dem Mandate vom 7. August 1819, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung betr., enthaltenen Bestimmungen, so wie um schnelle Herstellung der vorhandenen Uferabbrisse aus Staatsmitteln.

Abg. Wend: Die so eben vorgetragene Eingabe ist mir von meinem Wahlbezirke mit der Bitte zugesendet worden, solche zu bevorzugen. Allein nach den am 3. dieses gefaßten Beschlüssen würde diese Eingabe ohne weiteres an die erste Kammer gelangen müssen und dann später an die Staatsregierung abzugeben sein. Ich bitte daher das Directorium, die Kammer zu fragen, ob sie auch bei dieser Eingabe es bei den am 3. dieses gefaßten Beschlüssen bewenden lassen will, und empfehle diese Petition der hohen Staatsregierung recht dringend.

Präsident Braun: Die Kammer hat den Antrag des Abgeordneten vernommen. Stimmt sie also bei, daß dieselbe an die erste Deputation abgegeben werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit wären die Nummern der Registrande erschöpft. Ich habe noch anzuzeigen, daß ich dem Abgeordneten D. Schaffrath auf sein Ansuchen Urlaub für heute ertheilt habe, und daß sich die Abgeordneten Haben und Oberländer wegen Unwohlseins, und Schäffer wegen dringender Deputationsarbeiten für heute haben entschuldigen lassen. — Wir können nun zur Tagesordnung übergehen; der Herr Referent wird die Güte haben, mit dem Vortrage des Berichts über das Allerhöchste Decret, die Erbauung eines Galeriegebäudes betreffend, zu beginnen.

Referent Abg. v. Thielau: Meine Herren! Ich glaube, es ist wohl der Antrag nicht unangemessen, daß von der Verlesung des Decrets und der Motive dazu abgesehen werde, vorausgesetzt, daß die Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt. Ich bin der Ueberzeugung, daß jedes Mitglied der Kammer das Decret und die Beilagen gelesen hat, und daß eine große Reiterparnis eintreten würde, wenn keine besondere Verlesung derselben stattfände.

Staatsminister v. Wietersheim: Wenn die von dem Herrn Referenten ausgesprochene Voraussetzung gegründet ist, wie das Ministerium annehmen muß, so wird es ganz unbedenklich sein, von der Verlesung des Decrets und seiner Beilagen abzusehen; allerdings sind aber in der Beifuge die wichtigsten Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand enthalten. Indessen glaube ich, daß die Kammer am besten selbst sich wird darüber erklären können, ob von der Verlesung abzusehen sei, oder nicht?

Präsident Braun: Will die Kammer von der Verlesung des Decrets und der Beilage abgesehen wissen? — Gegen eine Stimme Ja.

Das Allerhöchste Decret nebst Beilage folgt wegen der in letzterer enthaltenen Auseinandersetzungen auch hier:

Bereits mittelst Decrets vom 17. Februar 1840 haben Se. Königliche Majestät den damals versammelten getreuen Ständen eröffnet, daß zu Erhaltung der, in ihrem gegenwärtigen Locale immer größerer Benachtheiligung ausgesetzten Gemäldegalerie die Beschaffung eines neuen geeigneten Locals für solche dringend erforderlich sei. Da jedoch die Erörterungen über die zweckentsprechendste Abhülfe dieses Bedürfnisses damals noch nicht geschlossen waren, brachten Se. Königliche Majestät nur eine abschlägliche Bewilligung von 100,000 Thlr. — dafür in Antrag.

Ward nun auch bei der ständischen Berathung dieses Postulats nicht verkannt, daß die Vermahrung der Kunstschätze der Gemäldegalerie vor Zerstörung an sich nothwendig sei, so fand doch die Bewilligung dieses Postulats, sowohl bei dessen Zusammentreffen mit dem für den Theaterbau, als wegen des noch nicht feststehenden Ergebnisses der vorgedachten Erörterung, damals noch Anstand.

Am Landtage 1843 haben Se. Königliche Majestät zwar aus den diesfalls eröffneten Gründen das fragliche Postulat nicht erneuert, solches jedoch unter Hinweisung auf das fortwährende Bedürfnis für den gegenwärtigen Landtag angekündigt.

Aus dem, den getreuen Ständen andurch zugehenden Aufsatze werden dieselben die Ueberzeugung gewinnen, daß die Fragen:

ob es zur Erhaltung der Gemäldegalerie überhaupt eines neuen Locals bedürfe,

so wie

welches Mittel zu dessen Beschaffung das geeignetste sei,

der gründlichsten Prüfung unterlegen haben.

Dürfte hiernach jeder Zweifel über die Nothwendigkeit der Herstellung eines neuen Locals für die Gemäldegalerie beseitigt sein, so werden die getreuen Stände gewiß der Verpflichtung ihr Anerkenntnis nicht versagen, einen der seltensten Kunstschätze Europas, für dessen thunlichst unversehrte Erhaltung das Vaterland, im gerechten Stolze seines Besitzes, der Mit- und Nachwelt verantwortlich ist, gegen unabwendbare Zerstörung zu sichern.

Ist nun auch dieser Zweck, wie in der Anfüge nachgewiesen ist, nur mit einem Aufwande von 350,000 Thalern auf vollkommen genügende und würdige Weise zu erreichen, so können doch Se. Königliche Majestät aus obigen Gründen nicht Umgang nehmen, für solchen eine Bewilligung von 200,000 Thalern aus den, im Decrete vom 14. September dieses Jahres, die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse betreffend, unter I. dafür disponibel gehaltenen Cassenbeständen für die bevorstehende Finanzperiode zu beantragen, und behalten sich die Erforderung des fernern Bedarfs von 150,000 Thalern, da der Bau bis zum Jahre 1848 ohnehin nicht vollendet werden kann, für den nächsten Landtag vor.